

General Terms and Conditions of Sales

1. DEFINITIONEN

1.1 In diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- **“Verbundene Unternehmen”**: jede Person, Firma oder Gesellschaft, die direkt oder indirekt I.M.A. Industria Macchine Automatiche S.p.A. (nachfolgend auch **“IMA”**) kontrolliert, von I.M.A. kontrolliert wird oder sich unter gemeinsamer Kontrolle mit I.M.A. befindet. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet das Wort "Kontrolle" (einschließlich im Zusammenhang damit die Begriffe "kontrolliert durch" oder "unter gemeinsamer Kontrolle mit") die tatsächliche Fähigkeit, entweder direkt oder indirekt durch einen oder mehrere Mittelspersonen, zur Bestimmung der Geschäftsführung und der Richtlinien eines solchen Unternehmens, sei es durch den Besitz von mindestens fünfzig Prozent (50%) der Stimmrechte eines solchen Unternehmens oder durch Vertrag oder anderweitig.
- **"Vertrag"**: das Angebot/die Auftragsbestätigung, einschließlich der Besonderen Verkaufsbedingungen, dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und ihrer Anhänge.
- **“Vertrauliche Informationen”**: Informationen, die unternehmenseigen oder vertraulich sind und die entweder eindeutig als solche oder anderweitig als "Vertrauliche Informationen" gekennzeichnet sind und die von oder im Auftrag einer Partei ("Offenlegende Partei") an die andere Partei ("Empfangende Partei ") im Rahmen dieses Vertrages offengelegt werden. Vertrauliche Informationen umfassen insbesondere Material, Zeichnungen, Konstruktionen, technische Dokumente, Spezifikationen und Know-how, unabhängig davon, ob mit Patenten verbunden oder nicht. Als Vertrauliche Informationen gelten nicht Informationen, soweit diese: (a) außer durch eine Handlung oder Unterlassung der Empfangenden Partei bekannt sind oder werden; oder (b) vor der Offenlegung in rechtmäßigem Besitz der Empfangenden Partei waren; oder (c) der Empfangenden Partei rechtmäßig von einem Dritten ohne Offenlegungsbeschränkungen mitgeteilt werden; oder (d) von der Empfangenden Partei unabhängig entwickelt werden, wobei die unabhängige Entwicklung schriftlich nachgewiesen werden kann; oder (e) kraft Gesetzes oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Aufsichts- oder Verwaltungsbehörde offengelegt werden müssen.
- **"Gegenangebot"**: Ein Dokument, das dem Käufer vom Verkäufer vorgelegt werden kann und zusätzliche und/oder andere Bedingungen als die in der Bestellung aufgeführten enthält.
- **"Anlage"**: Die Lieferung als Ganzes, unabhängig davon, ob es sich um die Lieferung einer einzelnen Maschine oder einer ganzen Anlagenlinie handelt, ungeachtet der Größe und des Einschlusses von Ersatzteilen. Die genannte Bezeichnung kann sich sowohl auf eine Standardanlage als auch eine Nicht-Standardanlage beziehen, wobei gilt, dass sich der Begriff **"Standardanlage"** auf die Anlage bezieht, die in dem vom Verkäufer veröffentlichten Katalog beschrieben ist, während der Begriff **"Nicht-Standardanlage"** sich auf eine Anlage bezieht, die gemäß den spezifischen Bedürfnissen des Käufers hergestellt, angepasst oder aufgerüstet wurde.
- **“Ereignis Höherer Gewalt”**: Ein Ereignis, ein Umstand oder eine Ursache, die außerhalb des üblichen Einflussbereichs einer Partei liegt, einschließlich Höherer Gewalt, Naturereignisse, Streik, Aussperrung oder andere Formen von Arbeitsunterbrechungen, Bummelstreik oder Arbeitskampf (unabhängig davon, ob die Belegschaft einer Partei dieses Vertrages oder einer anderen Partei betroffen ist), Aufstand, Aufruhr, Unruhen, Embargo, Krieg, Feuer, Explosion, Überschwemmung, Unfall, vorsätzlichen Schadens, Ausfalls der Werksanlage oder Anlage, Regierungsmaßnahmen, Boykott, Epidemie, Ausfall von Versorgungsdiensten oder Transport- oder Telekommunikationsnetzen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohstoffen, Energien oder Bauteilen, Transportverzögerungen oder Ausfall von Lieferanten oder Subunternehmern, soweit durch ein solches Ereignis verursacht.
- **"Akkreditiv"**: Dokumenten-Akkreditiv.

- **"Angebot"**: Das vom Verkäufer an den Käufer ausgestellte Dokument, welches das Angebot zum Verkauf der Anlage beinhaltet.
- **"Auftragsbestätigung"**: Das Dokument, das vom Verkäufer nach Bestellung durch den Käufer ausgestellt wird.
- **"Partei/Parteien"**: der Verkäufer bzw. der Käufer.
- **"Bestellung"**: Das Dokument, das vom Käufer dem Verkäufer vorgelegt wird und den Lieferauftrag beinhaltet.
- **"Käufer"** bezeichnet die Partei, die die Anlage kauft, wobei die Bezeichnung, soweit es der Zusammenhang zulässt, auch ihre Vertreter und/oder Mittelspersonen einschließt.
- **"Verkäufer"**: I.M.A. Industria Macchine Automatiche S.p.A. oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen, je nachdem an welches Unternehmen der Auftrag des Käufers gerichtet ist. Eine aktuelle Liste der mit IMA S.p.A. Verbundenen Unternehmen ist auf der Website www.ima.it. – Bereich Investor Relations – verfügbar.
- **"Besondere Verkaufsbedingungen"** Die im Angebot/in der Auftragsbestätigung des Verkäufers enthaltenen Verkaufsbedingungen.

2. ANWENDUNGSBEREICH

2.1 Diese Verkaufsbedingungen sind integraler und wesentlicher Bestandteil des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, bedeutet dies, dass der Käufer durch seine Bestellung diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen anerkannt hat. Im Falle von Abweichungen zwischen diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen und den Besonderen Verkaufsbedingungen, die Bestandteil des Vertrages sind, gelten die Besonderen Verkaufsbedingungen vorrangig.

3. ANGEBOT UND ANNAHME

3.1 Alle Bestellungen unterliegen der Annahme durch den Verkäufer mittels Erteilung seiner Auftragsbestätigung. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, eine Bestellung ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen und dem Käufer ein Gegenangebot zu unterbreiten, das zusätzliche oder andere Bedingungen enthalten kann, einschließlich solcher, die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen enthalten sind. Zwischen den Parteien wird vereinbart, dass das Schweigen des Verkäufers auf eine vom Käufer mündlich und/oder schriftlich vorgeschlagene Bestimmung oder Bedingung keine Änderung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen darstellt.

3.2 Der Verkäufer informiert den Käufer üblicherweise innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Bestellung über deren Annahme. Der Verkäufer ist bis zu seiner schriftlichen Annahme der Bestellung an keinerlei Verpflichtung gebunden.

4. PREISE

4.1 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren gilt:

- Der vom Verkäufer festgelegte Kaufpreis für die Anlage gilt ausschließlich der Kosten für Transport, Verpackung, Aufstellung, Erprobung und Schulung;
- die Lieferung erfolgt ab Werk des Verkäufers (gemäß Incoterms 2010).

4.2 Falls der Käufer eine andere Währung als die vom Verkäufer festgelegte verlangt, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Kaufpreis so anzupassen, dass Wechselkursschwankungen zwischen der Währung des Angebots und der Währung, die zwischen Angebotserstellung und Annahme der Bestellung angegeben wurde, berücksichtigt werden.

4.3 Die angegebenen Preise für die Anlage sind neunzig (90) Tage gültig, sofern nicht anders angegeben.

4.4 Der angegebene Preis beinhaltet keine Steuern, einschließlich insbesondere Mehrwertsteuer, Bundes-, Landes- und/oder Kommunalsteuern, andere Steuern und Ansprüche jeglicher Art ("Steuern"), die mit Bezug auf die Anlage anwendbar sind.

5. ZAHLUNG

5.1 Die Zahlung des Preises muss innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum der Rechnung erfolgen, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Eventuelle Einwände betreffend die Rechnungsstellung sind dem Verkäufer vom Käufer innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Rechnungsdatum mitzuteilen. Falls der Käufer innerhalb von fünfzehn (15) Tagen keine Einwände erhebt, gilt die Rechnung als vom Käufer anerkannt.

5.2 Falls die Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer Zinsen in Höhe des anwendbaren marktüblichen Satzes in Rechnung zu stellen, wobei der Verkäufer nicht verpflichtet ist, gegenüber den Käufer wegen des Verstosses gegen die Zahlungsbedingungen abzumachen.

5.3 Es wird ausdrücklich vereinbart, dass, falls der Käufer eine Zahlung oder auch nur eine einzelne Rate nicht leistet, der Verkäufer ohne Weiteres berechtigt ist:

- die sofortige Zahlung aller ausstehenden Restbeträge zu verlangen;
- die Erstattung aller Kosten, die für die Einziehung dieser Beträge angefallen sind, zu verlangen, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz für eventuell entstandene Schäden;
- die Lieferung auszusetzen und den Vertrag wegen Vertragsverletzung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

5.4 Zahlt der Käufer einen Betrag nach Lieferung der Anlage nicht und/oder zahlt er verspätet, gilt jegliche Gewährleistung ohne Weiteres als ausgesetzt bis die verspätete Zahlung erfolgt ist und der Käufer ist daher nicht mehr berechtigt, seine Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.

5.5 Falls die Parteien Zahlung durch Akkreditiv vereinbaren, hat der Käufer das Akkreditiv im Namen des Verkäufers bei einer internationalen, erstklassigen Bank zu beschaffen, die den Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen – ICC-Publikation Nr. 600/2007 – und ihren nachfolgenden Änderungen und Einbeziehungen, unterliegt. Das unwiderrufliche und bestätigte Akkreditiv ist dem Verkäufer zusammen mit dem Auftrag oder zu einem anderen zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkt zu übergeben. Sofern nichts anderes vereinbart ist, muss das Akkreditiv auf Sicht zahlbar sein und in jedem Fall Teillieferungen und/oder -sendungen zulassen.

6. VERPACKUNGSMATERIAL, ERPROBUNG UND KONTROLLEN

6.1 Die Prüfmateriale sind dem Verkäufer kostenlos gemäß den Bestimmungen, Bedingungen, vereinbarten Terminen und Mengen laut Auftragsbestätigung und in jedem Fall gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1998 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und seiner späteren Änderungen, zu übermitteln. Nach Erhalt der Testmaterialien führt der Verkäufer die Tests durch, die er als notwendig erachtet und übermittelt die Ergebnisse dieser Tests an den Käufer.

6.2 Es liegt kein Vertragsverstoß durch den Verkäufer vor, falls der Käufer die Testmaterialien nicht in Übereinstimmung mit den vereinbarten Bestimmungen, Bedingungen, Fälligkeitsdaten und Mengen liefert oder falls das Material als nicht den vereinbarten Spezifikationen entsprechend anzusehen ist. Ebensowenig ist der Verkäufer haftbar für den Fall, dass sich die Qualität der Materialien und der Produkte, die bei der Herstellung verwendet werden, von der Qualität der Materialien und Produkte, die der Käufer für die Tests geliefert hat, unterscheidet.

Alle Kosten, die für Änderungen an der Anlage aufgrund der Verwendung von Materialien anfallen, die von denjenigen abweichen, die während der Durchführung der Tests verwendet wurden, trägt der Käufer; folglich wird vereinbart, dass der Käufer nicht berechtigt ist, Ansprüche gegen den Verkäufer geltend zu machen, falls die Verzögerungen bei der Lieferung von Produkten durch ein Verschulden des Käufers verursacht werden.

6.3 Sofern nicht anders vereinbart, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Materialien oder Teile der Materialien, die für die Erprobung- und Endtests verwendet wurden, nach eigenem Ermessen zurückzugeben und/oder zu vernichten. Alle anfallenden Kosten trägt der Käufer.

6.4 Die Anlage ist vom Verkäufer vor der Lieferung an den Käufer zu überprüfen und zu erproben, wobei die Erprobung, falls erforderlich, gemäß den nachstehenden Bestimmungen betreffend des F.A.T.-Verfahrens zu erfolgen hat.

6.5 Falls der Käufer weitere Testmaßnahmen oder Anlauftests verlangt, die nicht in den Standardtestverfahren des Verkäufers enthalten sind, ist der Verkäufer berechtigt, die zusätzlichen Kosten entsprechend zu berechnen.

7. LIEFERUNGSBESTIMMUNGEN

7.1 Der Käufer hat alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die mit seinem Standort verbundenen Risiken zu beurteilen, wobei ihm bewusst ist, dass die Nichterfüllung von Anforderungen des Verkäufers eine schwerwiegende Vertragsverletzung begründet.

7.2 Vorbehaltlich im Akkreditiv enthaltener Bestimmungen gilt, dass, sofern die Lieferung mittels Akkreditiv abgewickelt wird, der Käufer den Verkäufer über die Lieferanweisungen (Dokumentation, Materialien, Informationen usw., die für die Lieferung erforderlich sind) zu informieren hat, sobald ihm angezeigt wird, dass die Anlage für die Lieferung bereit steht. Falls die erforderlichen Lieferanweisungen, Dokumente, Lizenzen oder Genehmigungen nicht vorliegen oder falls der Käufer verlangt, die Lieferung um mehr als zehn (10) Tage zu verschieben, nachdem ihm angezeigt wurde, dass die Anlage zur Lieferung bereit steht, ist der Verkäufer berechtigt, die Einlagerung der Anlage zu veranlassen, wobei die Kosten dafür vom Käufer zu tragen sind. In diesem Fall gelten die Lieferpflichten des Verkäufers als erfüllt und der Käufer trägt das Risiko des Verlustes und/oder der Beschädigung der Anlage und er haftet für die Zahlung des Kaufpreises. Im Falle des Verzugs bei der Abholung der Anlage um mehr als 30 Tage, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung wegen Vertragsverletzung zu kündigen.

7.3 Der Käufer ist dafür verantwortlich, alle Einfuhrgenehmigungen oder Dokumente zu beschaffen, die für das Bestimmungsland oder für einen Zwischenbestimmungsort, an den die Waren versandt oder geliefert werden, notwendig sind. Etwaige Einfuhrsteuern trägt der Käufer.

7.4 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Verkäufer berechtigt, Teillieferungen der Waren vorzunehmen, wenn die Art der Lieferung dies zulässt, wobei diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen auch für Teillieferungen gelten.

8. LIEFERBEDINGUNGEN

8.1 Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart, wird die Anlage auf Gefahr des Käufers befördert und die Kosten einer Versicherung der Anlage trägt der Käufer selbst.

8.2 Die Liefertermine und -fristen sind im Vertrag ausdrücklich anzugeben. Die angegebenen Lieferfristen gelten für alle Zwecke, ausgenommen bei Höherer Gewalt und vorausgesetzt, dass der Käufer alle im Vertrag festgelegten Bedingungen einhält, insbesondere mit Bezug auf:

- die Vorlage von Spezifikationen, Konstruktionen, Mustern, Layouts, Genehmigungen und sonstigen Informationen, die für die Bearbeitung der Bestellung notwendig sind;
- die Vorlage von Prüfmaterialien innerhalb der Fristen in den vereinbarten Mengen und Qualitäten;
- die Leistung der Anzahlungen und/oder die Einhaltung nachfolgender Zahlungstermine.

8.3 Es wird vereinbart, dass im Falle einer Unterlassung des Käufers, dem Verkäufer Informationen, Unterlagen und Materialien zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung gemäß dem Vertrag notwendig sind, und falls der Käufer eine Verzögerung bei der Lieferung der Anlage ganz gleich auf welcher Art und Weise verursacht, alle damit verbundenen Kosten des Verkäufers dem Käufer belastet werden.

8.4 Der Käufer hat die Anlage bei Erhalt sofort zu prüfen. Falls offensichtliche Mängel an der Anlage festgestellt werden, hat der Käufer den Verkäufer umgehend innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Lieferung zu benachrichtigen (die Frist beginnt an dem Tag, an dem die Lieferung gemäß den Bestimmungen der anwendbaren INCOTERMS 2010 erfolgt ist); eine Unterlassung des Käufers, den Verkäufer innerhalb der oben genannten Frist zu benachrichtigen, gilt als Verzicht des Käufers auf die Ausübung seiner diesbezüglichen Rechte.

Die schadhafte Anlage und die maßgebliche Verpackung müssen aufbewahrt werden, damit der Verkäufer und/oder der Frachtführer sie überprüfen können.

9. ANNAHME, F.A.T., S.A.T.

9.1 FAT – Factory Acceptance Test (Werksabnahmetest). Der FAT betrifft die Erprobung der Anlage und wird im Werk des Verkäufers durchgeführt. Die FAT-Verfahren werden von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt. Für den Fall, dass sich die Parteien nicht auf derartige Verfahren einigen, ist der Verkäufer berechtigt, die Anlage unter Verwendung seiner Standardtestverfahren zu erproben.

Das Datum des FAT ist dem Käufer vorab mitzuteilen, damit seine Techniker daran teilnehmen können.

Der FAT gilt als positiv verlaufen, falls: a) der Käufer am FAT teilnimmt und, nachdem der FAT beendet wurde, keine schriftlichen Einwände in Bezug auf die Leistung der Anlage erhebt, oder b) der Käufer, der über den FAT unterrichtet wurde, an diesem nicht teilnimmt und der Verkäufer, der den FAT durchführt, keine Unregelmäßigkeiten bei der Leistung der Anlage feststellt.

9.2 NEGATIVER FAT. Falls der FAT negativ verläuft, hat der Verkäufer alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicher zu stellen, dass die Anlage, die mit dem Käufer vereinbarte Leistung erreicht. Hat ein solches Verfahren wesentliche Änderungen an der Anlage zur Folge, ist ein neuer FAT gemäß den oben genannten Verfahren durchzuführen. In diesem Fall wird vereinbart, dass die Lieferfristen ohne Weiteres um den Zeitraum verlängert werden, der erforderlich ist, um die Durchführung weiterer Testmaßnahmen zu ermöglichen.

9.3 SAT – Site Acceptance Test (Standortabnahmetest). Das SAT-Verfahren betrifft alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Anlage den von den Parteien vereinbarten technischen Spezifikationen entspricht. Die Parteien erkennen gegenseitig an, dass das vorgenannte Verfahren an einem Ort durchzuführen ist, der die geeigneten Umweltbedingungen aufweist, die insbesondere Folgendes umfassen: Stromversorgung, Anschlüsse, Feuchtigkeitswerte und alle sonstigen Dinge, die für eine richtige Aufstellung und Inbetriebnahme der Anlage notwendig sind. Der SAT der Anlage gilt als positiv verlaufen, sofern nicht der Käufer eine schriftliche Mängelrüge an den Verkäufer richtet. Eine solche Rüge ist gegenstandslos und entfaltet keine rechtliche Wirkung, falls sie nicht am Ende der Durchführung des SAT schriftlich gegenüber dem Verkäufer erhoben wird, wobei die Mängel der Anlage und/oder die Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Inbetriebnahme ausdrücklich im Einzelnen zu beschreiben sind. Der Käufer ist nicht berechtigt, andere als die in der oben genannten dem Verkäufer übermittelten Rüge angegebenen Mängel oder Abweichungen zu beanstanden. Der Käufer hat dem Verkäufer das Datum des SAT-Verfahrens mit angemessener Frist mitzuteilen. In jedem Fall muss der Käufer einen Termin für die Durchführung des SAT spätestens drei Monate nach Lieferung der Anlage bestimmen, es sei denn, die Parteien vereinbaren eine andere Frist. Wird der SAT aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, gilt der SAT als positiv verlaufen mit der Folge, dass die Gewährleistungsbedingungen ab dem Liefertermin in Kraft treten und alle maßgeblichen Zahlungen danach zu leisten sind.

9.4 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Verkäufer für die Inbetriebnahme und die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen nur in Bezug auf seine Anlage bis zur Schnittstelle mit anderen nicht von ihm hergestellten Maschinen (physische Trennung) verantwortlich. Die für die Anlage geltende CE-Kennzeichnung bezieht sich auf die gleiche Anlage in der Konfiguration, die in dem der Betriebsanleitung beiliegenden Layout dargestellt ist, sowie auf die anwendbaren Sicherheits- und Technologielösungen, um die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Folglich führt jeder Eingriff, der die Konfiguration der Anlage verändert, ohne Weiteres zu einer Haftungsfreistellung des Verkäufers, da das CE-Zeichen (2006/42) als nicht mehr gültig zu gelten hat.

10. GEISTIGES EIGENTUM

10.1 Die gesamten Rechte, Rechtstitel, Interessen und das Eigentum an Know-how, technischen Informationen, Konstruktionen, Spezifikationen oder Dokumentationen, Ideen, Konzepten, Verfahren, Prozessen, Technologien und Erfindungen (die "Geistigen Eigentumsrechte"), die vom Verkäufer oder von Dritten, die vom Verkäufer beauftragt wurden, entwickelt oder geschaffen wurden, stehen dem Verkäufer zu und sind dessen Eigentum. Der Käufer hat diese Informationen vertraulich zu behandeln und darf sie nicht an Dritte weitergeben, sofern und solange diese Informationen nicht gemeinfrei

sind; darüber hinaus dürfen diese Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers vom Käufer nicht für andere Zwecke als die Nutzung der Anlage verwendet werden.

10.2 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an Patenten, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen, Designrechten und anderen Geistigen Eigentumsrechten in Bezug auf die Anlage vor und der Käufer erwirbt mit Ausnahme der in diesem Vertrag ausdrücklich vereinbarten keine Geistigen Eigentumsrechte einschließlich technischer Informationen, Know-how, Konstruktionen und Spezifikationen, die vom Verkäufer bereitgestellt werden und die Anlage betreffen.

10.3 Die Marken und alle anderen Zeichen, die auf den Verkäufer und mit dem Verkäufer verbundene oder von ihm beherrschte andere Unternehmen hinweisen, sind unter Berücksichtigung des vom Verkäufer angegebenen Bestimmungsortes so zu verwenden, wie der Verkäufer diese für die Anlage oder die dazugehörige Dokumentation verwendet.

10.4 Der Käufer hat dem Verkäufer unverzüglich eine schriftliche Mitteilung zukommen zu lassen, wenn er Kenntnis von einem Anspruch erlangt, wonach eine Anlage oder die Herstellung, Verwendung oder der Verkauf einer Anlage oder die sonstige Verfügung darüber die Rechte (einschließlich Geistiger Eigentumsrechte) Dritter verletzt ("IP-Anspruch").

Der Käufer hat:

- a) dem Verkäufer das Recht einzuräumen, die alleinige Zuständigkeit für die Abwehr oder Erledigung eines solchen IP-Anspruchs oder damit zusammenhängende Verhandlungen zu übernehmen; und
- b) unverzüglich alle angemessenen Informationen und Unterstützungsleistungen, die der Verkäufer verlangt, zur Verfügung zu stellen.

Bei der Abwehr oder Erledigung des IP-Anspruchs kann der Verkäufer nach seiner Wahl:

- a) für den Käufer das Recht beschaffen, die Anlage weiterhin in Übereinstimmung mit diesem Vertrag zu nutzen; oder
- b) die Anlage ersetzen oder verändern, so dass sie keine Rechte Dritter verletzt; oder,
- c) wenn solche Maßnahmen nach Treu und Glauben nicht verfügbar sind, diesen Vertrag unverzüglich durch schriftliche Erklärung unter Erstattung des Preises, den der Käufer für die Anlage bezahlt hat, und ohne weitere Haftung gegenüber dem Käufer, beenden.

Der Verkäufer haftet unter keinen Umständen, falls der behauptete IP-Anspruch auf Folgendem beruht:

- a) vom Käufer zur Verfügung gestellte Spezifikationen;
- b) Änderungen, Reparaturen oder Nachbesserungsarbeiten an der Anlage durch eine andere Person als den Verkäufer;
- c) die Verbindung der Anlage mit Produkten, die nicht vom Verkäufer hergestellt wurden;
- d) die Nutzung oder Wartung der Anlage auf eine Art und Weise, die nicht den Anweisungen des Verkäufers entsprechen.

10.5 Das Vorstehende beinhaltet die einzigen und ausschließlichen Rechte und Rechtsmittel des Käufers und alle Pflichten und Haftungen des Verkäufers im Falle eines unter dieser Ziffer mitgeteilten IP-Anspruchs.

11. GEWÄHRLEISTUNG

11.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, nach eigenem Ermessen, die Anlage instandzusetzen oder zu ersetzen oder einen autorisierten Dritten zu benennen, um die dem Käufer gelieferte Anlage instandzusetzen oder zu ersetzen, falls ein Mangel bei den Materialien oder bei der Herstellung bei ordentlicher und richtiger Verwendung und Wartung festgestellt wird, vorausgesetzt, dass:

- a) die Anlage für den Zweck verwendet wurde, für den sie bestimmt war, und dass sie entsprechend der Betriebsanleitung verwendet und gehandhabt wurde;
- b) der Mangel dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitgeteilt wird;
- c) sofern nicht anders vereinbart oder vom Verkäufer schriftlich angegeben, der Mangel innerhalb von 18 Monaten ab dem Versanddatum oder 12 Monate ab dem Datum der SAT/Montage, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist, festgestellt wird;
- d) die Anlage von niemandem außer dem Verkäufer oder einem von ihm beauftragten Dritten instandgesetzt oder verändert wurde.
- e) der Käufer die vereinbarten Zahlungsbedingungen pünktlich erfüllt hat.

11.2 Für den Fall, dass die Anlage oder Teile davon nicht vom Verkäufer hergestellt werden, beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf die Gewährleistung, die ihm seitens des Zulieferers/Herstellers eingeräumt wird, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

11.3 Im Falle einer Ersatzlieferung hat der Käufer die defekte Anlage innerhalb von zehn (10) Tagen ab Lieferung der ersetzten Anlage an den Verkäufer zurücksenden.

11.4 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Teile, die der üblichen Abnutzung unterliegen, und nicht auf Schäden, die auf Unerfahrenheit oder Fahrlässigkeit des Käufers zurückzuführen sind, sowie nicht auf Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder die Verwendung in ungeeigneter Umgebung unter Verstoß gegen vom Verkäufer erteilte Weisungen entstanden sind oder durch die Verwendung von Materialien, die nicht mit den während der operativen Erprobung gelieferten übereinstimmen. Die Rückgabe von Produkten durch den Käufer an den Verkäufer gilt nicht als Anerkenntnis des Verkäufers mit Bezug auf den beanstandeten Mangel. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Bezahlung der Waren, die nicht Gegenstand eines Gewährleistungsanspruchs sind, hinauszuschieben, einzubehalten und/oder zur Aufrechnung zu stellen.

12. VERTRAGSSTRAFE

12.1 Der Verkäufer wird sich bemühen, die im Vertrag angegebenen Liefertermine einzuhalten. Falls der Verkäufer die Liefertermine für die Anlage ganz oder teilweise nicht einhalten kann, hat er den Käufer unverzüglich unter Angabe der Gründe für die Verzögerung und den voraussichtlichen Liefertermin zu unterrichten. Falls eine Verzögerung ausschließlich auf Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist, steht dem Käufer ein Anspruch auf Entschädigungsleistung gemäß nachstehender Regelung zu.

12.2 Falls der Verkäufer ausschließlich aufgrund seines Verschuldens nicht in der Lage ist, die Anlage innerhalb der vereinbarten Frist und binnen einer sich daran anschließenden Nachfrist von zwei Wochen zu liefern, hat der Käufer Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Preises für die nicht gelieferten Waren für jede volle Woche der Verspätung, höchstens jedoch 5% des Preises der Anlage. Hiermit wird vereinbart, dass die Zahlung der vorstehenden Vertragsstrafe das ausschließliche Rechtsmittel des Käufers gegen den Verkäufer im Falle einer verspäteten Lieferung der Anlage darstellt. Erfolgt die Lieferung der Anlage ausschließlich wegen Verschuldens des Verkäufers nicht binnen zwölf Wochen nach dem vereinbarten Termin, ist der Käufer berechtigt, eine derartige Verspätung bei der Lieferung der Anlage als wesentliche Vertragsverletzung seitens des Verkäufers anzusehen.

12.3 Eine nach vorliegender Ziffer verwirkte Vertragsstrafe ist vom Käufer spätestens binnen dreißig (30) Tagen nach dem vereinbarten Liefertermin geltend zu machen. Wird innerhalb der genannten Frist kein Vertragsstrafenspruch geltend gemacht wird, gilt dies als endgültiger Verzicht auf den Vertragsstrafenspruch.

13. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

13.1 Ungeachtet anderslautender Bestimmung dieses Vertrages haftet keine Partei der anderen Partei für entgangenen Gewinn oder mittelbare oder besondere Schäden oder Folgeschäden und Verluste im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages oder dessen Verletzung (insbesondere einschließlich Schadenersatz wegen Nutzungsausfalls, entgangenen Gewinns, Geschäftsunterbrechung oder -ausfalls, Goodwillverlusts und entgangener Einkünfte und entgangener Geschäftsgelegenheiten).

13.2 Die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer gemäß dem Vertrag oder aus sonstigen Gründen ist insgesamt auf einen Betrag beschränkt, der dem vereinbarten Kaufpreis für die gelieferte Anlage entspricht, höchstens jedoch auf € 3.000.000 (drei Millionen Euro).

13.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Tod, Körperverletzung, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

14. VERTRAULICHKEIT

14.1. Die Empfangende Partei verpflichtet sich gegenüber der Offenlegenden Partei wie folgt:

- a) sämtliche erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Vertraulichkeit der Vertraulichen Informationen zu wahren;
- b) die vertraulichen Informationen weder ganz noch teilweise zu verwenden bzw. eine Verwendung zu gestatten, ausgenommen für die Anwendung und Durchführung des Vertrages;
- c) die vertraulichen Informationen nur an diejenigen Organe, Arbeitnehmer und Vertreter der zur Gruppe gehörenden Unternehmen weiterzugeben, die für die Zwecke der Anwendung und Durchführung dieses Vertrages einer Kenntnis bedürfen; und
- d) vertrauliche Informationen nicht an sonstige Dritte zu offenbaren, weiterzugeben, zu übermitteln, oder zur Verfügung zu stellen und das vorher Gesagte auch nicht zu gestatten.

14.2. Die Empfangende Partei verpflichtet sich dahingehend, dass Organe, Arbeitnehmer und Vertreter mit Zugriff auf Vertraulichen Informationen, über deren Vertraulichkeit belehrt werden und auf eine Art und Weise handeln werden, die sicherstellt, dass die Bedingungen dieses Vertrages vollumfänglich erfüllt werden. Die Empfangende Partei haftet für Verletzungshandlungen seitens derartiger Organe, Arbeitnehmer und Vertreter.

14.3. Die Empfangende Partei verpflichtet sich ferner, auf schriftliche Anforderung an die Offenlegende Partei jegliche Verkörperungen oder elektronischen Versionen nach diesem Vertrag offenbarter Vertraulichen Informationen zurückzugeben.

14.4. Der vorliegende Vertrag ist von den Parteien vertraulich zu behandeln. Demgemäß darf er ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der anderen Partei weder ganz noch teilweise gegenüber Dritten offenbart werden (ausgenommen soweit dies gesetzlich erforderlich ist).

14.5. Die Parteien erkennen an und sind damit einverstanden, dass sie ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der anderen Partei nicht berechtigt sind, eine Bekanntgabe oder Veröffentlichung betreffend vorliegenden Vertrag oder das danach bestehende Vertragsverhältnis der Parteien vorzunehmen.

14.6. Die Pflichten gemäß vorliegender Ziff. 14 gelten für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab Beendigung dieses Vertrages – ganz gleich aus welchem Grunde - fort.

15. HÖHERE GEWALT

15.1 Die Parteien haften nicht für eine Unterlassung oder Verzögerung bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten oder für Verluste, Kosten, Schäden, Auslagen und Sanktionen gleich welcher Art, soweit diese auf ein Ereignis Höherer Gewalt zurückzuführen sind. Ungeachtet dessen gilt die auf das Fehlen von Geldmitteln zurückzuführende Unfähigkeit einer Partei, ihre Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen, nicht als Ereignis Höherer Gewalt.

15.2. Bei Eintritt eines Ereignisses Höherer Gewalt ist die betroffene Partei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wobei sie während der Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und des Fortdauerns seiner Wirkung von der Pflicht zur Vertragserfüllung befreit ist. Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um das Ereignis Höherer Gewalt sobald wie nach Treu und Glauben machbar, zu beseitigen, und sie ist verpflichtet, die Erfüllung ihr hiernach obliegender Pflichten unverzüglich nach Beendigung des Ereignisses Höherer Gewalt und seiner Auswirkungen wieder aufzunehmen.

15.3. Falls die Erfüllung wegen eines Ereignisses Höherer Gewalt auch nach Ablauf von sechs (6) Monaten ab der ersten Verzögerung oder Verhinderung verzögert oder verhindert wird, ist jede Partei berechtigt, vorliegenden Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei zu beenden, wobei gegenüber der anderen Partei keine Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz infolge einer derartigen Beendigung besteht.

16. AUSSETZUNG/BEENDIGUNG AUFGRUND ORDENTLICHER KÜNDIGUNG

16.1 Der Käufer hat das Recht, vorliegenden Vertrag ganz gleich aus welchem Grunde und nach seinem alleinigem Ermessen zu beenden. In diesem Fall hat er gegenüber dem Verkäufer eine schriftliche Kündigungserklärung abzugeben. Für den Fall der Beendigung gemäß dieser Ziffer gilt:

- der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer das Eigentum an den im Zeitpunkt der Beendigung gelieferten Materialien und fertiggestellten Werken einzuräumen bzw. zu übertragen;

- der Käufer ist verpflichtet, an den Verkäufer denjenigen Betrag des Kaufpreises zu zahlen, der dem Wert der im Zeitpunkt der Beendigung aufgrund ordentlicher Kündigung bereits fertiggestellte Anlage und bereits erbrachten Arbeiten entspricht (Beendigungsentgelt¹⁾). Das Beendigungsentgelt entspricht höchstens dem Betrag des Gesamtkaufpreises nach entsprechender Anpassung und Minderung unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlungen.

16.2 Des Weiteren ist der Käufer berechtigt, ganz gleich aus welchem Grunde, die Erfüllung dieses Vertrages durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Verkäufer auszusetzen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, sich mit einer Aussetzung für einen Zeitraum von mehr als vier (4) Monaten – ggf. kumuliert – einverstanden zu erklären. Daher gilt, dass bei einer Aussetzung für die Dauer eines längeren Zeitraums ohne Weiteres die Bestimmungen für eine Beendigung aufgrund ordentlicher Kündigung gemäß Ziff. 16.1 Anwendung finden.

17. KÜNDIGUNG WEGEN VERTRAGSVERLETZUNG

17.1 Unbeschadet sonstiger dem Verkäufer zustehender Rechte oder Rechtsmittel ist der Verkäufer berechtigt, vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne jegliche Haftung zu beenden, falls der Käufer:

- die Zahlung eines dem Verkäufer nach diesem Vertrag geschuldeten Betrages mit einer Verspätung von mehr als dreißig (30) Tagen ab dem vereinbarten Zahlungszeitpunkt vornimmt;
- es unterlässt, die Anlage binnen dreißig (30) Tagen ab dem vereinbarten Zeitpunkt abzuholen; oder
- eine wesentliche oder fortdauernde Verletzung sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages begeht und (falls die Verletzung einer Heilung zugänglich ist) es unterlässt, die Verletzung binnen dreißig (30) Tagen ab schriftlicher Abmahnung der Verletzung zu heilen; oder
- für insolvent oder in Konkurs gegangen erklärt wird, eine Abtretung oder sonstige Vereinbarung zugunsten seiner Gläubiger vornimmt bzw. abschließt, alle oder wesentliche Teile seines Gesellschaftskapitals oder seiner Vermögensgegenstände durch eine Regierungsbehörde enteignet werden, falls er aufgelöst oder liquidiert wird (ausgenommen infolge einer Verschmelzung, eines Zusammenschlusses oder einer sonstigen gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung, durch die die Solvenz der Partei nicht berührt wird).

17.2 Im Falle einer Beendigung wegen Vertragsverletzung gemäß vorliegende Ziffer ist der Verkäufer berechtigt, die vom Käufer bis zum Zeitpunkt der Beendigung gezahlten Beträge als pauschalierten Ersatz für ihm entstandene Schäden einzubehalten, einschließlich mittelbarer Schäden, Auslagen und Kosten, ausgenommen den Ersatz eines zusätzlich erlittenen Schadens und unbeschadet weiterer und/oder sonstiger Rechte.

18. VERHINDERUNG VON BESTECHUNG - ORGANISATIONSMODELL

18.1. Jede Partei verpflichtet:

- a) sämtliche gesetzlichen Bestimmungen betreffend Verhinderung von Bestechung und Korruption einzuhalten und während der Dauer dieses Vertrages stets über eigene Regeln und Verfahren zur Sicherung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu verfügen und diese aufrecht zu erhalten sowie sie gegebenenfalls durchzusetzen; und
- b) die andere Partei unverzüglich von Anfragen oder Forderungen wegen im Zusammenhang mit der Erfüllung vorliegenden Vertrages erhaltener unzulässiger finanzieller oder sonstiger Vorteile zu unterrichten.

In diesem Zusammenhang erklärt der Käufer, dass ihm bekannt ist, dass IMA und deren Verbundene Unternehmen, deren Sitz sich in Italien befindet, ihr eigenes Organisationsmodell gemäß Verordnung des italienischen Gesetzesgebers 231/01 eingeführt haben.

Der Käufer verpflichtet sich, dieses Organisationsmodell zu befolgen, wobei er anerkennt, dass ein seinen Grundsätzen zuwiderlaufendes Verhalten den Verkäufer zur sofortigen Beendigung des Vertrages berechtigt. Die Organisationsmodelle stehen auf Anfrage zur Verfügung.

19. VERSCHIEDENES

19.1 Dem Käufer ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers die Rechte aus dem Vertrag abzutreten oder zu übertragen. Unbeschadet der Weiterhaftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für seine

übernommenen Verpflichtungen, ist der Verkäufer berechtigt, mit der Erfüllung der bestehenden Lieferverpflichtungen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages eines oder mehrere seiner Verbundenen Unternehmen zu beauftragen.

19.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages im Widerspruch zu dem für eine Auslegung maßgeblichen Recht stehen oder falls eine derartige Bestimmung durch eine zuständige Behörde ganz oder teilweise für gesetzwidrig, unwirksam oder nicht durchsetzbar angesehen wird, gilt die betreffende Bestimmung als dergestalt neu gefasst, dass sie die ursprünglichen Absichten der Parteien in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht weitestgehend wiedergibt. Die Gesetzmäßigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen werden dadurch nicht berührt und die genannten bleiben vollumfänglich in Kraft.

19.3 Dieser Vertrag stellt die gesamte zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung dar und enthält die Gesamtheit der Bedingungen und Bestimmungen, die für die Erfüllung vorliegenden Vertrages maßgeblich sind. In Bezug auf den Vertragsgegenstand bestehen keine sonstigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen und der vorliegende Vertrag tritt an die Stelle jeglichen Schriftverkehrs und jeglicher mündlicher Kommunikationen betreffend den Vertragsgegenstand. Der vorliegende Vertrag ist für die Parteien und deren jeweilige Rechtsnachfolger und Empfänger gestatteter Abtretungen verbindlich.

19.4 Der Käufer erklärt hiermit, dass die Person, die die Bestellung umsetzt und Angebote entgegennimmt, vollumfänglich ermächtigt ist, im Namen des Käufers zu handeln.

19.5 Keine Handlung oder Unterlassung einer Partei ist als ein Verzicht des Verkäufers auf nach diesem Vertrag oder kraft Gesetzes bestehender Rechte anzusehen. Ein Verzicht auf die Anwendbarkeit von Bestimmungen dieses Vertrages erfordert zu seiner Wirksamkeit das ausdrückliche schriftliche vom Verkäufer unterzeichnete Einverständnis. Soweit der Verkäufer es unterlässt, ihm zustehende Rechte nach vorliegendem Vertrag durchzusetzen oder er die Durchsetzung verspätet vornimmt, gilt dies nicht als fortdauernder Verzicht auf das betreffende Recht. Ein Verzicht auf die Geltendmachung von Rechten wegen einer Vertragsverletzung begründet keinen Verzicht im Falle einer anderen oder späteren Verletzung.

19.6 Die Anlage betreffende Sicherheitshandbücher und Anleitungen werden vom Verkäufer kostenlos zur Verfügung gestellt und sind vom Käufer erforderlichenfalls zu fotokopieren. Der Käufer ist vollumfänglich für die Umsetzung des Inhalts jeglicher vom Verkäufer zur Verfügung gestellter Sicherheitshandbücher und Benutzeranleitungen verantwortlich. Des Weiteren hat der Käufer sicherzustellen, dass Personen, die, ganz gleich auf welche Art und Weise, die Anlage nutzen, instandsetzen oder handhaben, geeignete Sicherheitsanweisungen und Bedienungsanleitungen erhalten.

20. ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG

20.1 Der Vertrag und diese Verkaufsbedingungen unterliegen dem Recht des Landes, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat, und sind danach auszulegen, und zwar unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts.

20.2 Ausgenommen gemäß der Regelung in nachfolgender Ziff. 20.3, vereinbaren Käufer und Verkäufer hiermit, dass jegliche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und diesen Verkaufsbedingungen entstehenden Streitigkeiten einschließlich Fragen betreffend deren Bestand, Wirksamkeit oder Beendigung, endgültig gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer ("ICC") durch einen gemäß der genannten Schiedsordnung bestimmtes aus drei Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht zu erledigen sind. Das Schiedsverfahren ist in englischer Sprache durchzuführen. Die Auslagen des Schiedsverfahrens sind von der unterlegenen Partei zu tragen.

Das Schiedsverfahren findet in Rom statt betreffend Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Anlagen, die durch I.M.A. Industria Macchine Automatiche S.p.A. oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen mit Sitz in Italien oder in einem sonstigen, nicht nachstehend aufgeführten Land geliefert wurden :

- in Paris für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Anlagen, die von Verbundenen Unternehmen der IMA mit Sitz in Europa, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich geliefert wurden;
- in New York für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Anlagen, die von Verbundenen Unternehmen der IMA mit Sitz in den USA geliefert wurden;
- in Moskau für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Anlagen, die von Verbundenen Unternehmen der IMA mit Sitz in der Russischen Föderation geliefert wurden;
- in New Delhi für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Anlagen, die von Verbundenen Unternehmen der IMA mit Sitz in Indien geliefert wurden.

- in Kuala Lumpur für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Anlagen, die von Verbundenen Unternehmen der IMA mit Sitz in Malaysia geliefert wurden;
- in Buenos Aires für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Anlagen, die von Verbundenen Unternehmen der IMA mit Sitz in Argentinien und/oder Brasilien geliefert wurden.

20.3 Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und diesen Verkaufsbedingungen einschließlich Fragen betreffend deren Bestand, Wirksamkeit oder Beendigung und mit Bezug auf Anlagen, die von Verbundenen Unternehmen der IMA mit Sitz in der Volksrepublik China geliefert wurden, sind dem Singapore International Arbitration Centre ("SIAC") gemäß den jeweils gültigen SIAC-Arbitration Rules, die durch ihre Inbezugnahme als Bestandteil dieser Bestimmung gelten, vorzulegen und durch das SIAC endgültig beizulegen. Sitz des Schiedsgerichts ist Singapur. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern und die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

20.4 Der Verkäufer ist berechtigt, Rechtsverfahren bei demjenigen Gericht einzuleiten, in dessen Zuständigkeitsbereich der Käufer seinen Sitz hat, soweit es um eine Streitigkeit geht, welche dem Verkäufer nach vorliegendem Vertrag und diesen Verkaufsbedingungen geschuldete Zahlungen betreffen.

UNTERSCHRIFT DES KÄUFERS

UNTERSCHRIFT DES VERKÄUFERS

Die Parteien erkennen an und bestätigen, dass sie die in Ziff. 5 (Zahlung), 11 (Gewährleistung), 12 (Vertragsstrafe), 13 (Haftungsbeschränkung), 17 (Kündigung wegen Vertragsverletzung), 20 (Anwendbares Recht und Streitbeilegung) dieses Vertrages niedergelegten Bestimmungen und Bedingungen gelesen und verstanden haben.

UNTERSCHRIFT DES KÄUFERS

UNTERSCHRIFT DES VERKÄUFERS
